

**Verordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der
Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen
(Taxitarifverordnung 2024)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), in Verbindung mit der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl. II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl. II/10, [Nr. 94]), hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat die Taxi fahrende Person den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge unter Beachtung des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (km-Entgelt), dem Zuschlag und der Wartezeit zusammen.
- (3) Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeugs und des Zuschlags) - für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

- | | | |
|---|----------|---------------------|
| a) Grundpreis | | 4,00 Euro |
| b) km-Entgelt | bis 2 km | je 2,70 Euro/km |
| | ab 2 km | je 2,40 Euro/km |
| c) Zuschlag für den fünften bis achten Fahrgast | | je 2,00 Euro/Person |

Die Fortschaltstufen im Fahrpreisanzeiger betragen 0,10 Euro. Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden.

- (4) Das Entgelt ist grundsätzlich mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger festzustellen.
- (5) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,60 Euro je vollendete Minute berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung der bestellenden oder mitfahrenden Person oder jedes Anhalten aus verkehrlichen oder witterungsmäßigen, nicht von der Taxi fahrenden Person zu vertretenden Gründen.

Die Taxi fahrende Person ist nicht verpflichtet, länger als 30 min zu warten.

§ 4 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus einem von der bestellenden Person zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit - der zweifache Grundpreis zu zahlen.

§ 5 Störung im Fahrpreisanzeiger

Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem und geeichtem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist der Fahrgast davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Fahrpreisberechnung werden die durchfahrene Strecke und das km-Entgelt nach § 2 Abs. 3 Buchst. b) zugrunde gelegt.

§ 6 Quittung

Taxi fahrende Personen sind verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer sowie Name und Anschrift des Unternehmens auszustellen.

§ 7 Mitführen des Tarifs

Diese Taxitarifverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 8 Besondere Bedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Die Taxi fahrende Person kann den Fahrgästen die Sitzplätze zuweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxi fahrende Person gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Dieser haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
5. Kosten, die dem Taxiunternehmen für die Beseitigung der von den Fahrgästen oder den mitgenommenen Tieren über das übliche Maß hinaus verursachten Verunreinigungen oder Schäden am Fahrzeug entstehen, sind vom jeweiligen Fahrgast zu ersetzen.
6. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxi fahrenden Person bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).
7. Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Taxi fahrende Person zu zahlen. Diese kann jedoch in besonderen Fällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
8. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die die Taxi fahrende Person nicht abwenden konnte und denen sie auch nicht abzuhelpen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 2 und 3 entsprechen, anbietet oder fordert,
 2. als Taxiunternehmer*in entgegen § 2 Abs. 5 Sondervereinbarungen trifft, ohne sie vor Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen,
 3. entgegen § 5 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,
 4. entgegen § 6 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
 5. als Taxi fahrende Person entgegen § 7 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt,

6. entgegen § 8 Nr. 1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1c PBefGZV die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.12.2023

René Wilke
Oberbürgermeister